Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/3/24 11Os146/91 (11Os147/91)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.03.1992

Norm

StGB §11 G
StGB §12 Bc
StGB §13

Rechtssatz

Eine allfällige Zurechnungsunfähigkeit des unmittelbaren Täters bleibt in rechtlicher Hinsicht ohne Auswirkung auf die Strafbarkeit des Beitragstäters, weil jeder Beteiligte für eigenes Unrecht und eigene Schuld haftet, sodaß die Strafbarkeit des sonstigen Tatbeitrages nach § 12 dritter Fall StGB kein schuldhaftes Verhalten des unmittelbaren Täters voraussetzt.

Entscheidungstexte

- 11 Os 146/91
  Entscheidungstext OGH 24.03.1992 11 Os 146/91

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0090294

Dokumentnummer

JJR_19920324_OGH0002_0110OS00146_9100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at